

Werk

Titel: Möller, Justinius: Gründerprozesse 1876

Ort: Tübingen

Jahr: 1876

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0032|log44

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

III. Litteratur.

—e. Justinus Möller, Gründerprozesse 1876. Der (pseudonyme?) Verfasser geißelt mit Recht jene Schmarotzer und Pharisäer des Gründerprozesses, welche zur Zeit der Orgien des Gründerthums am Troge der Gründer sich mästeten, jetzt die Indignation über die Gründer ausbeuten, in diesen zwei grundverschiedenen Masken aber immer dieselben Betrüger sind, Betrüger, welche jetzt den Betrugsparagrafen ausbeuten. Referent, der sich bewusst ist, nicht erst nach dem Krach dem Schwindel entgegengetreten zu sein, kann sich nicht versagen, aus der Schrift, welcher er in Manchem nicht zustimmen kann, folgende die Naturgeschichte des socialen Schmarotzers bereichernde und gewiss zutreffende Kritik der »Gründungs-Marodeurs« oder der »Hyänen des Gründungs-Leichenfeldes« auszuheben. J. Möller sagt: „Aus den schmutzigsten Redactionsspelunken, deren Insassen sich einst von den Abfällen der unsaubersten Gründungen in Gestalt ganzseitiger Prospective mästeten, kriechen sie hervor und stimmen, nachdem das Schlechte zahlungsunfähig geworden, den Schauerchorus wider die »Gründer« an, wobei natürlich in erster Linie diejenigen gemeint sind, welche noch etwas an Vermögen, Ehre und Ansehn zu verlieren haben und die vor allem das Verbrechen begangen — dem Erpressungsversuch, im Glauben an die gesetzliche Unanfechtbarkeit dessen, was sie gethan, Widerstand zu leisten! In den General-Versammlungen der Actien-Gesellschaften tummeln sich alsdann jene unheimlichen Gesellen, welche ihre Ferien zwischen einer Zuchthausperiode und der anderen mit literarischer Musse, als Börsenschriftsteller, ausfüllen — und erheben Proteste, beantragen Untersuchungs-Commissionen dividendenloser Actien-Gesellschaften, und spielen — den »geschädigten Actionair,« der durch hochtönende Prospective um seine letzte Habe gebracht worden. Dann treten sie mit ihren in Wirklichkeit zu den niedrigsten Krachcoursen erworbenen Actien vor den Strafrichter und sprechen ungefähr Folgendes: „O Daniel! weiser und gerechter Richter. Diese Actien habe ich — so wahr mir Gott helfe! — mit 110 gezeichnet, weil ich im Jahre 1872 einen Prospect gelesen habe. In diesem

Prospecte stand geschrieben: die Fläche, auf welchem die Guanofabrik steht, ist 2 Morgen 55 Q. R. und 15 Q. Fuss gross. Auch ist darin gesagt, dass sich in der Nähe des Etablissements eine Senkgrube befinde, die 25 Q. Fuss gross ist. Nun habe ich heute (1876) entdeckt, dass die Fläche nur 2 Morgen 55 Q. R. und 14 $\frac{1}{2}$ Q. Fuss, während die Senkgrube nur 24 $\frac{9}{10}$ Q. Fuss gross ist. Auch weiss ich, dass der Geheime Commerzienrath X. Y., dessen Name unter dem Prospect steht, bei der Gründung viel Geld verdient hat, wovon in dem Prospecte mit keiner Silbe die Rede ist! Durch diese Scheusslichkeiten bin ich getäuscht und betrogen worden (so wahr mir Gott helfe!), und da die Actien jetzt 6 Bf. im Courszettel notirt sind, so bin ich in meinem Vermögen geschädigt und verlange die Bestrafung aller der schlechten Menschen, deren Namen auf dem Prospecte stehn. Ich werde alsdann die Wiedererstattung des Nominalbetrages der Actien im Wege der Civilklage gegen sie beanspruchen können. Ich kenne die Leute nicht, aber ich weiss, dass sie Schufte sind! Ich verlange ihre Bestrafung.“ Nach diesem Schema wird der »Gründerprocess« in jüngster Zeit bei uns inscenirt! Mit dürren Worten lautet dasselbe: Wer zu seinem Gelde kommen will, der suche einen alten Prospect aus dem Jahre 1872 hervor, in welchem irgend eine starke Uebertreibung oder eine in jenen Zeiten an der Tagesordnung befindliche Marktschreierei enthalten ist, kaufe alsdann die betreffenden Actien, welche 3 Bf. notirt sind und beschwöre hierauf, dass er in den betreffenden Irrthum durch diese Prospect-Lectüre versetzt worden, und man wird, ohne die mindeste Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids — »Irrthum« ein uncontrolierbarer psychischer Vorgang — oder wissentlich falscher Anschuldigung zu befürchten, auf Grund der Verurtheilung der Prospectleute wegen Betruges, auf Ungiltigkeit der angeblichen Zeichnung mit Erfolg klagen können. Ein höchst einträgliches Geschäft, welches mit der gehörigen Vorsicht betrieben, dem, der es versteht, ein erkleckliches Vermögen einbringen kann! Mancher Leser wird zu dieser Schilderung bedenklich den Kopf schütteln und namentlich, wenn er unglücklicher Besitzer von Vereinsbank Quistorp, Bauverein Unter den Linden etc. ist — so etwas wie: „stark übertrieben“ vor sich hinsagen. Ich kann ihm versichern — dass er im Irrthum ist, und wenn er die Zeitungsberichte über die Gründerprocesse liest, dann wird er zu seiner Ueberraschung wahrnehmen, dass der Gründungsschwindel nahe daran ist, von einer weit schlimmeren Calamität abgelöst zu werden! Die Heranziehung des Betrugsparagraphen in die Therapie des Gründungswesens ist eine im höchsten Grade gefährliche Massregel. Sie öffnet dem gewerbmässigen Denunciantenthum Thür und Thor, züchtet den straflosen Meineid und trifft mit dem Schuldigen ein Heer von Unschuldigen, deren einziges Vergehen darin besteht,